

Die Generalstaatsanwältin  
in Hamm



Die Generalstaatsanwältin Postfach 15 71 59005 Hamm

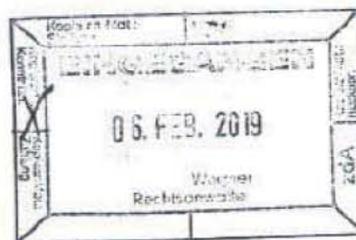
Datum: 05.02.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

2 Zs 2509/18

bei Antwort bitte angeben



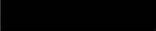
Durchweilt: 

Ihre im Auftrag Ihres Mandanten, des Ortsverbands Schermbeck  
der Partei Bündnis 90/Die Grünen, erstattete Strafanzeige vom  
14.06.2018



wegen Strafvereitelung im Amt u. a.  
- 32 Js 212/18 StA Bochum -

Ihre im Auftrag Ihres Mandanten eingelegte Beschwerde vom  
17.09.2018 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom  
31.08.2018 (32 Js 212/18)

Ihr Zeichen:   
Beratung: 

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass gesehen, die Einleitung von Ermittlungen gegen die beschuldigten Staatsanwältin anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat das Verfahren zu Recht eingestellt, weil sich aus Ihrem Vorbringen zureichende

Hausanschrift:  
Heßlerstraße 53  
59065 Hamm  
Telefon: 02381 272-0  
Telefax: 02381 272-7207  
www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
(Helaba)  
IBAN: DE93 3005 0000 0004  
1000 46  
BIC: WELADED

Die Generalstaatsanwältin  
in Hamm



tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der beschuldigten Staatsanwälte nicht ergeben (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Seite 2 von 4

Zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich ergänzend:

a)

Die beschuldigten Staatsanwälte sind einer Rechtsbeugung nicht verdächtig. Wegen Rechtsbeugung macht sich nach § 339 des Strafgesetzbuchs (StGB) ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter strafbar, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfordert, dass sich der Richter bzw. Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet. Nicht jede unrichtige Rechtsanwendung stellt eine Beugung des Rechts dar, und zwar selbst dann nicht, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt. Denn Zweck der Strafvorschrift ist es, den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen. Mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung wäre es nicht zu vereinbaren, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich der Norm einzubeziehen.

Einen derartigen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege vermag ich nicht zu erkennen. Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden. Bei dieser Gesamtbetrachtung kann im vorliegenden Fall nicht unberücksichtigt bleiben, dass Staatsanwalt [REDACTED] sich mit den umwelt- und verwaltungsrechtlichen Fragen sowie den komplexen Sachzusammenhängen intensiv befasst, sich hierbei u. a. auch von der mit der Sache befassten Bezirksregierung Münster beraten lassen und das Ergebnis seiner Prüfung in den Akten niedergelegt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass Staatsanwalt [REDACTED] hierbei eine von der Auffassung der Bezirksregierung Münster abweichende und rechtlich unvertretbare Entscheidung getroffen hat.

Die Generalstaatsanwältin  
in Hamm



Selbst wenn die von Ihnen bemängelte Entscheidung, Mitarbeiter der Ruhr Oel GmbH - BP Gelsenkirchen strafrechtlich nicht zu verfolgen, als rechtlich unzutreffend oder sogar unvertretbar anzusehen wäre, bestünden gleichwohl zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür nicht, dass Staatsanwalt [REDACTED] und die übrigen von Ihnen angezeigten Staatsanwälte sich bewusst von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln an eigenen Maßstäben ausgerichtet haben. Dem in dem angefochtenen Bescheid zitierten Vermerk und der in der Hauptverhandlung abgegebenen Stellungnahme ist vielmehr zu entnehmen, dass die Staatsanwälte von der Richtigkeit ihrer strafrechtlichen Bewertung überzeugt waren und sich im Einklang mit Recht und Gesetz sahen. Selbst wenn man Ihrer Auffassung folgte, dass die Staatsanwälte eine unzutreffende rechtliche Bewertung getroffen zu haben und dies hätten erkennen können und müssen, änderte sich hieran nichts. Denn eine fahrlässig begangene unzutreffende Rechtsanwendung unterfällt dem Straftatbestand der Rechtsbeugung nicht.

Seite 3 von 4

b)

Auch einer Strafvereitelung im Amt sind die von Ihnen angezeigten Staatsanwälte nicht verdächtig. Wegen Strafvereitelung macht sich nach § 258 StGB strafbar, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) unterworfen wird.

Ein Tatverdacht wegen Strafvereitelung besteht bereits deswegen nicht, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für absichtliches oder wissentliches Verhalten gegeben sind. Wie bereits ausgeführt ist Ihre Annahme, die Beschuldigten hätten die angebliche Unrichtigkeit ihrer strafrechtlichen Bewertung erkennen können und müssen oder seien sogar von ihrer Unrichtigkeit ausgegangen, zur Begründung eines strafrechtlichen Tatverdachts nicht geeignet. Denn für die von Ihnen insoweit angestellten Mutmaßungen bestehen tatsächliche Anhaltspunkte nicht. Vielmehr ergibt sich aus den auch von Ihnen geschilderten Gesamtumständen, dass die Beschuldigten von der Richtigkeit ihrer rechtlichen Bewertung überzeugt waren.

c)

Darauf, ob und in welchen Fällen dem Straftatbestand der Rechtsbeugung auch nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch

Die Generalstaatsanwältin  
in Hamm



eine Sperrwirkung zukommt, kommt es für die strafrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles vor dem Hintergrund des Vorstehenden nicht an.

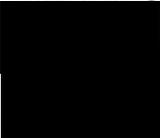
Seite 4 von 4

d)

Soweit Sie den beschuldigten Staatsanwälten vorwerfen, die Entsorgung der Ölpellets in der Tongrube nicht verhindert zu haben, begründet dies weder einen strafrechtlichen Tatverdacht, noch sehe ich mich zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht veranlasst. Die Staatsanwaltschaft ist als Strafverfolgungsbehörde nicht zur Verhinderung von Straftaten berufen. Dies obliegt den Gefahrenabwehrbehörden, die in vorliegender Sache Kenntnis von dem Geschehen hatten.

Ihre Beschwerde, die mir auch im Übrigen zu Maßnahmen keinen Anlass gibt, weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll



Oberstaatsanwalt